

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Königswinter vom 17.05.2022

Der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 09.05.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Einberufung des Rates erhält folgende Fassung:

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder und die Beigeordneten und Dezernenten/Dezernentinnen. Alternativ erfolgt auf Antrag eine Bereitstellung in elektronischer Form im Ratsinformationssystem.

§ 2 Abs. 3 Ladungsfrist erhält folgende Fassung:

(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Bereitstellung im Ratsinformationssystem.

§ 3 Abs. 1 Aufstellung der Tagesordnung erhält folgende Fassung:

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher oder elektronischer Form i.S. des § 3a Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG NRW spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Vorschläge, die als einfache E-Mail übersandt werden, finden nur dann Berücksichtigung, wenn die schriftliche oder elektronische Form innerhalb der Frist nach Satz 2 gewahrt wird. Diese Frist gilt auch für Anträge nach § 24 GO NRW (Anregungen und Beschwerden).

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

In § 13 Abs. 1 werden nach dem Wort „jederzeit“ die Worte „nach Beendigung der Redezeit“ eingefügt.

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein Antrag nach Abs. 1 Buchst. a) oder b) gestellt, so gibt der/die Bürgermeister/in die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder

In § 18 Abs. 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und nach dem Wort „Anfrage“ die Worte „in Textform“ eingefügt.

§ 19 Fragerecht von Einwohnern

In § 19 Abs. 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und nach dem Wort „Anfrage“ die Worte „in Textform“ eingefügt.

§ 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

In § 29 Abs. 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

§ 30 Bildung von Fraktionen

In § 30 Abs. 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

§ 32 Datenverarbeitung

In § 32 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Geschäftsordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 17.05.2022

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

Gez. Lutz Wagner